

VEREINBARUNG
gem. § 5 Abs. 3 Z 3 iVm. § 8 IWG

Zwischen der Republik Österreich

vertreten durch das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

(im Folgenden "BMJ" genannt)

und

(im Folgenden "LIZENZNEHMER" genannt)

wird gem. 5 Abs.3 Z 3 iVm. § 8 IWG Nachstehendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Weiterverwendung der Dokumente aus einer oder mehrerer der folgenden Datenbanken bzw. Anwendungen (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

- **Insolvenzdatei (JSON-Webservice)**
- **Insolvenzdatei (HTML)**
- **Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren**
- **Gerichtliche Versteigerungen**
- **Gerichtliche Zwangsverwaltungen**
 - **Liegenschaften**
 - **bewegliche Sachen**
- **Freiwillige Feilbietungen**
- **Kundmachungen und Aufgebote**
 - **Kuratoren und Ediktalzustellungen**
 - **Kraftloserklärungen**
 - **Todeserklärungen/Beweisführungen des Todes**
 - **Edikte im Verlassenschaftsverfahren**
 - **Edikte nach dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz**
 - **Bewohnervertreter gem. § 8 HeimAufG**
 - **Patientenanwälte gem. § 13 UbG**
 - **Ediktalzustellungen an juristische Personen**
 - **Ediktalzustellungen der Firmenbuchgerichte**

- **Ediktalzustellungen der Grundbuchsgerichte**
- **Entscheidungen des Kartellgerichts**
- **Veröffentlichungen von Unternehmen**
 - **Verschmelzungsverträge und Spaltungspläne**
- **Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste**
- **Insolvenzverwalterliste**
- **Zwangsverwalterliste**
- **Lobbying- und Interessenvertretungsregister, ausgenommen die Daten der Registerabteilung A2**
- **Liste der Gerichte**
- **Liste der Mediatorinnen/Mediatoren**

Die Weiterverwendung (= die Nutzung durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden) wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a. Weiterverwendungsprodukte, die dem Ansehen der Justiz schaden oder den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz, zuwiderlaufen, sind von der Lizenz ausgenommen.
- b. Das Recht der Nutzung der Datenbankinhalte zur Weiterverwendung ist nicht zur Gänze oder teilweise an Sublicenznehmer übertragbar; eine Überlassung der Datenbankinhalte an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a. Z. 6 bis 9 UGB), ist davon ausgenommen, sofern sich diese verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Keine Weiterverwendung stellt die im Wesentlichen unveränderte Zurverfügungstellung der übermittelten Rohdaten an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer nicht wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a. Z. 6 bis 9 UGB), dar und ist daher von der Lizenz ausgenommen.
- c. Als Quelle der Datenbankinhalte ist bei der Weiterverwendung die Republik Österreich vertreten durch das BMJ anzugeben.
- d. Jede Veränderung oder Anreicherung der Datenbankinhalte ist in einer für den Endnutzer deutlich erkennbaren Form zu vermerken.
- e. Für sämtliche Weiterverwendungen (Veränderungen und Anreicherungen) der Datenbankinhalte ist eine Haftung der Republik Österreich (insbesondere die gem. § 89e Gerichtsorganisationsgesetz) ausgeschlossen.
- f. Dem BMJ ist auf Verlangen vom Lizenznehmer unverzüglich ein unentgeltlicher, auf die Vornahme von maximal 60 Stichproben pro Kalenderjahr zu Kontrollzwecken beschränkter Zugang zu seinen auf Basis der Lizenzvereinbarung angebotenen Weiterverwendungsprodukten oder Anwendungen zu gewähren.
- g. Das BMJ behält sich vor, bei geplanten oder ungeplanten Betriebsstörungen, die Belieferung für die Dauer der Betriebsstörung auszusetzen.
- h. Insoweit die Justiz gesetzliche Lösungsverpflichtungen treffen, werden diese auf den Lizenznehmer überbunden.
 - i. Gem. § 256 Abs. 2 Insolvenzordnung ist die Einsicht in die aus der Insolvenzdatei bezogenen Daten nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit

1. der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach den §§ 123a, 123b und 139,
 2. Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird,
 3. Beendigung oder Einstellung der Überwachung des Sanierungsplans,
 4. Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder
 5. der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.
- ii. Auf Antrag des Schuldners ist die Einsicht in die Insolvenzdatei bereits dann nicht mehr zu gewähren, wenn der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan oder Zahlungsplan erfüllt worden ist.
 - iii. Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Vermögenslosigkeit nach § 68 IO nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.

2. Produktbeschreibung:

a. Dokumente der Ediktsdatei - HTML:

- i. Pro Anwendung wird täglich eine statische Linkliste erzeugt, die Links auf die einzelnen an diesem Tag abrufbaren veröffentlichten Dokumente enthält. Bezeichnet werden diese Links gemäß der unten angeführten Linkliste (Linkbezeichnung). Diese Links führen zu den veröffentlichten Dokumenten, welche ebenfalls im HTML Format vorliegen. Weitere Metadaten sind in dieser Liste nicht vorhanden.
- ii. Die Zugangskontrolle erfolgt über BenutzerID & Kennwort Kombination, die dem Lizenznehmer übermittelt wird.
- iii. Die Dokumente werden im HTML Format bereitgestellt. Zu etwaigen weiteren (alternativen) Services für Dokumente der Ediktsdatei vgl. unten.
- iv. Die Linkliste wird je Anwendung täglich aktualisiert.
- v. Die statische Linkliste mit den Links je Anwendung ist wie folgt abrufbar:
 1. Insolvenzdatei:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/id
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
 2. Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/mv
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
 3. Gerichtliche Versteigerungen von Liegenschaften:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ex
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
 4. Gerichtliche Versteigerungen von beweglichen Sachen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/fe
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
 5. Gerichtliche Zwangsverwaltungen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/zw
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
 6. Freiwillige Feilbietungen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ff
Linkbezeichnung: Adresse
 7. Bekanntmachungen der Strafgerichte
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/st

Linkbezeichnung: Aktenzeichen

8. Strafrechtliches Verwertungsverfahren:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/sx
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
9. Zustellverständigungen im Strafverfahren:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/zx
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
10. Einstellungen des Ermittlungsverfahrens:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ee
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
11. Kuratoren und Ediktalzustellungen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ku
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
12. Kraftloserklärungen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/kl
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
13. Todeserklärungen/Beweisführung des Todes:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/to
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
14. Edikte im Verlassenschaftsverfahren:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/vl
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
15. Edikte nach dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ve
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
16. Bewohnervertreter gem. § 8 HeimAufG:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ha
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
17. Patientenanwälte gem. § 13 UbG:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/pa
Linkbezeichnung: Krankenanstalt
18. Ediktalzustellungen an juristische Personen:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ej
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
19. Ediktalzustellungen der Firmenbuchgerichte:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/al
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
20. Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/fb
Linkbezeichnung: Firmenbuchgericht
21. Edikte der Grundbuchgerichte:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/gb
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
22. Entscheidungen des Kartellgerichts:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ek
Linkbezeichnung: Aktenzeichen
23. Verschmelzungsverträge und Spaltungspläne:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/vs

Linkbezeichnung: Firmenbuchnummer des Unternehmens und der involvierten Unternehmen

24. Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/sv
Linkbezeichnung: Anschriftscode und Name

25. Insolvenzverwalterliste:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/iv
Linkbezeichnung: Anschriftscode und Name

26. Zwangsverwalterliste:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/zv
Linkbezeichnung: Anschriftscode und Name

27. Lobbying- und Interessensvertretungsregister:
https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ir
Linkbezeichnung: Registerzahl

b. Dokumente der Ediktsdatei – JSON:

- i. Für die Daten der Insolvenzdatei steht ergänzend ein Webservice zur Verfügung, das die Ergebnisse im JSON-Format bereitstellt (JavaScript Object Notation).
- ii. Hinsichtlich der Metadaten, Schnittstelle und detaillierten Beschreibung wird auf die angeschlossene Beilage zu diesem Service verwiesen.

c. Die Liste der Gerichte:

- i. Die Liste der Gerichte ist als .csv-Datei verfügbar.
- ii. Bei Bedarf erfolgt eine elektronische Übermittlung
- iii. Aktualisierungszyklus: laufend

d. Die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren:

- i. Die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren ist als .csv-Datei verfügbar.
- ii. Die Liste enthält folgende Angaben:
 1. Vor- und Familienname
 2. akademischer Grad
 3. Geburtstag
 4. Bezeichnung des Berufs
 5. Arbeitsanschrift/en
 6. Fachliche/r Tätigkeitsbereich/e

3. Lizenzgebühren:

- a. Die Höhe der Lizenzgebühr wird gemäß den Vorgaben des § 7 IWG bemessen. Sie hängt mittelfristig von der Anzahl der eingehenden Lizenzanträge und dem entstehenden Aufwand für die Bereitstellung und den Betrieb der angeführten Produkte ab. Die Kalkulation sieht vor, dass die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung der Dokumente und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne betragen.
- b. Pro Lizenz und Lizenznehmer wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr von derzeit 90 Euro und bei laufendem Veränderungsbezug von derzeit 90 Euro pro Monat verrechnet.
- c. Sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese je nach Aufwand um 90 Euro pro Personenstunde verrechnet.

- d. Diese Beträge unterliegen voraussichtlich der Umsatzsteuerpflicht.
- e. Die Vorschreibung aller Lizenzgebühren erfolgt über die vom Lizenznehmer in seinem Antrag angeführte Verrechnungsstelle; diese ist seitens des BMJ ermächtigt, einen Aufschlag auf die Lizenzgebühr zu verrechnen. Der Lizenznehmer hat eine eigene Kundennummer bei der von ihm gewählten Verrechnungsstelle für Lizenzabfragen gemäß dem IWG bekannt zu geben.

4. Vertragsbeginn und Kündigung

- a. Der vorliegende Vertrag beginnt mit _____, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.
- b. Das BMJ behält sich vor, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzukündigen (das sind z.B. Einstellung des Betriebs der Datenbank; Verstoß des Lizenznehmers gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird oder Insolvenz des Lizenznehmers).

5. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Für den Lizenznehmer:

Für die Bundesministerin für Justiz:

Datum:.....

Datum:.....